

**Zusammenfassender Bericht des Aufsichtsrats und des Vorstands  
zu Tagesordnungspunkt 10  
der ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG  
am 17. Februar 2011**

Mit der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Abstimmung gestellten Vereinbarung soll die Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Dr. Ulrich Schumacher über gegenseitig geltend gemachte Ansprüche beendet werden.

Herr Dr. Schumacher wurde im März 1999 zum Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft bestellt und legte sein Amt im März 2004 nieder. Im Dezember 2004 schlossen die Gesellschaft und Herr Dr. Schumacher einen Aufhebungsvertrag, wonach Herr Dr. Schumacher eine Abfindung in Höhe von insgesamt EUR 5,25 Mio., zahlbar in zwei gleichen Raten im März und Oktober 2005, erhalten sollte.

Im Oktober 2005 erfuhr der Aufsichtsrat der Gesellschaft, dass Herr Dr. Schumacher in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wegen Bestechlichkeit als Beschuldigter geführt wurde. Herrn Dr. Schumacher wurde daraufhin vom Aufsichtsrat mitgeteilt, dass die zweite Abfindungsrate nicht ausgezahlt werde. Herr Dr. Schumacher reichte im Dezember 2005 beim LG München I eine Klage im Urkundsprozess auf Zahlung der zweiten Abfindungsrate ein, die im Februar 2007 in zweiter Instanz durch das OLG München abgewiesen wurde.

Im März 2006 erhob Herr Dr. Schumacher vor dem LG München I (Az 5HK O 1154/06) eine weitere Klage gegen die Gesellschaft. Darin klagte er auf Unterlassung und Schadenersatz wegen verschiedener Äußerungen, die Herr Kley als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft getätigt hatte. Das Gericht ordnete zunächst das Ruhen dieses Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Berufungsgerichts in der Klage um die Abfindung an. Das Verfahren wurde trotz der zwischenzeitlichen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens um die Abfindung von den Parteien bis heute nicht wieder aufgenommen.

Wegen der vorgenannten Äußerungen hat Herr Dr. Schumacher auch Herrn Kley persönlich in einem weiteren Verfahren vor dem LG Hamburg (Geschäftsnummer 324 O 61/06) verklagt. Dieses Verfahren wurde durch Urteil des OLG Hamburg (Geschäftszeichen 7 U 106/06) im Februar 2007 beendet, wobei Herr Dr. Schumacher in einem von ursprünglich drei Klageanträgen obsiegte.

Im Oktober 2009 wurde das im Anschluss an das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren vom LG München I eröffnete Strafverfahren gegen Herrn Dr. Schumacher unter Auflage einer Zahlung von EUR 200.000 vorläufig eingestellt.

Durch die der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegte Vergleichsvereinbarung werden alle gegenseitigen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und Herrn Dr. Schumacher erledigt. Die Gesellschaft verzichtet auf die Rückzahlung der ersten Abfindungsrate in Höhe von EUR 2,625 Mio., die Rückzahlung von Bonuszahlungen in Höhe von EUR 0,9 Mio. sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus verschiedenen Sachverhalten in der Größenordnung von insgesamt rund EUR 5,8 Mio. Herr Dr. Schumacher verzichtet auf die Auszahlung der zweiten Abfindungsrate in Höhe von EUR 2,625 Mio. und die Geltendmachung von Überbrückungsgeld bis zum Erreichen des Pensionsalters in Höhe von EUR 5,9 Mio.

Gemäß dem Vergleich erhält Herr Dr. Schumacher ab 1. April 2018 sein vertraglich vereinbartes Ruhegehalt in Höhe von EUR 560.000 pro Jahr.




Darüber hinaus verzichtet Herr Dr. Schumacher darauf, Rechte aus dem Urteil des OLG Hamburg in der Äußerungsklage gegen Herrn Kley geltend zu machen. Des Weiteren verpflichtet er sich, die noch beim LG München I anhängige Äußerungsklage gegen die Gesellschaft zurückzunehmen.

Zwischen September und November 2004 wurden vor verschiedenen US-amerikanischen Bezirksgerichten Wertpapiersammelklagen gegen die Gesellschaft und ehemalige Vorstandsmitglieder (hierunter auch Herr Dr. Schumacher) eingereicht, die später am Bezirksgericht für Nordkalifornien zusammengefasst wurden. Die konsolidierte und ergänzte Klage behauptet Verstöße gegen US-Wertpapiergesetze und enthält den Vorwurf, dass die Beklagten sachlich falsche und irreführende öffentliche Angaben über vergangene und erwartete Geschäftsergebnisse der Gesellschaft und ihre Wettbewerbssituation gemacht hätten, weil sie die angebliche Beteiligung der Gesellschaft an wettbewerbswidrigen Preisabsprachen im Hinblick auf DRAM-Speicherprodukte nicht offengelegt hätten. In der Klage wird weiter behauptet, dass die Beklagten durch diese Preisabsprachen den Preis der Aktien der Gesellschaft manipuliert und dadurch ihre Aktionäre geschädigt hätten. Diese Angelegenheiten sind derzeit Gegenstand von Schlichtungsverfahren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Anhang zum Konzernabschluss unter Nr. 38 im Abschnitt „Rechtsstreitigkeiten und staatliche Untersuchungsverfahren“, der im Geschäftsbericht abgedruckt ist.

Der Gesellschaft liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung von Herrn Dr. Schumacher in diesem Zusammenhang vor. Die Parteien haben sich daher darauf geeinigt, wegen des der Wertpapiersammelklage zugrundeliegenden Sachverhalts gegeneinander keine Ansprüche geltend zu machen und gegenseitig auf alle bestehenden und künftigen Ansprüche wegen dieses Sachverhalts zu verzichten. Infineon wird für Anwaltskosten der zur gemeinsamen Verteidigung von Infineon und Herrn Dr. Schumacher mandatierten Kanzlei Morrison & Foerster, sowie für die Anwaltskosten der zur Beratung von Herrn Dr. Schumacher mandatierten sog. „Shadow Counsels“ Freshfields und Simpson Thacher bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 200.000 US\$ aufkommen. Herr Dr. Schumacher verpflichtet sich, Infineon bei der Verteidigung gegen diese Securities Class Action und gegen eventuelle weitere Verfahren auf der Grundlage dieses Sachverhalts intern zu unterstützen.

Neubiberg, im Dezember 2010

Für den Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG:




Prof. Dr. Klaus Wucherer  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

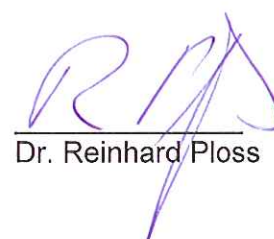
Vorstand der Infineon Technologies AG:



Peter Bauer  
(Vorstandsvorsitzender)



Prof. Dr. Hermann Eul



Dr. Reinhard Ploss